OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-751927/2/MZ**

Datum: **Linz, 17. November 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des H A, vertreten durch S K A, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 04.10.2021, GZ: BA-4-AEG/69170, betreffend Erteilung eines Aufenthaltstitels

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der beschwerdeführenden Partei eine Aufenthaltsbewilligung „Schüler" für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Es wird festgestellt, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Zeitraum vom 18.02.2021 (Ablauf des letzten Aufenthaltstitels) bis zur Zustellung dieser Entscheidung rechtmäßig war.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 04.10.2021, GZ: BA-4-AEG/69170, wurde der Verlängerungsantrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Schüler gemäß § 63 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 abgewiesen.

Ihre Entscheidung begründend führt die belangte Behörde auf das Wesentliche verkürzt aus, der Bf habe für das Schuljahr 2019/2020 keinen Nachweis über einen entsprechenden Schulerfolg erbracht.

b) Gegen den og Bescheid erhob der Bf das Rechtsmittel der Beschwerde und verwies auf den Schulerfolg im Schuljahr 2020/21.

II.a) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einschau in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 15.6.2010, 2009/22/0347).

b) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der am 29.12.2004 geborene Bf ist indischer Staatsangehöriger und war bis zum 17.02.2021 im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für Schüler; am 08.02.2021 beantragte der Bf eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels.

Der nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Bf besucht als ordentlicher Schüler (Beweis: Schreiben des Europagymnasiums Linz Auhof als Beschwerdebeilage) das Europagymnasium Linz Auhof. Im Schuljahr 2019/2020 wurde der Bf in zwei Fächern negativ beurteilt und war nicht zum Aufstieg in die nächste Schulstufe berechtigt. Das Schuljahr 2020/2021 wurde vom Bf positiv absolviert und ist der Bf zum Aufstieg in die nächste Schulstufe berechtigt.

III. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG lauten in der geltenden Fassung:

„Schüler

§ 63. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung für Schüler ausgestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
1. ordentliche Schüler einer öffentlichen Schule sind;
2. …
Eine Haftungserklärung ist zulässig.
(2) …
(3) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen dem Besuch einer Schule im Sinne des Abs. 1, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis über den Schulerfolg und in den Fällen des Abs. 1 Z 5 darüber hinaus über die Aufnahme als ordentlicher Schüler erbringt. Wurde die Aufnahme als außerordentlicher Schüler gemäß § 4 Abs. 3 zweiter Satz des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, von der Schulbehörde um weitere zwölf Monate verlängert, kann in den Fällen des Abs. 1 Z 5 trotz fehlendem Nachweis über die Aufnahme als ordentlicher Schüler die Aufenthaltsbewilligung einmalig verlängert werden. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Schulerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. ...

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.
(1a) …
(2) Die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels beginnt mit dem Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer eines verlängerten Aufenthaltstitels mit dem auf den letzten Tag des letzten Aufenthaltstitels folgenden Tag, wenn seither nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet im Zeitraum zwischen Ablauf des letzten Aufenthaltstitels und Beginn der Gültigkeitsdauer des verlängerten Aufenthaltstitels ist gleichzeitig mit dessen Erteilung von Amts wegen gebührenfrei mit Bescheid festzustellen.
(3) …"

a.2) Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzdurchführungsverordnung – NAG-DV lauten in der geltenden Fassung:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen: [...]
7. für eine Aufenthaltsbewilligung „Schüler":

a) schriftliche Bestätigung der Schule oder der nichtschulischen Bildungseinrichtung über die Aufnahme des Schülers, sofern der Schüler nicht eine Pflichtschule besucht oder besuchen wird;
b) bei minderjährigen Schülern ein Nachweis über die Pflege und Erziehung des Schülers durch eine volljährige, in Österreich wohnhafte natürliche Person;
c) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Schule oder der nichtschulischen Bildungseinrichtung über den Schulerfolg im vorangegangenen Schuljahr und in den Fällen des § 63 Abs. 1 Z 5 NAG darüber hinaus über die Aufnahme als ordentlicher Schüler;

b) Die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung „Schüler" setzt gemäß § 63 Abs 3 NAG iVm § 8 Z 7 lit c NAG-DV voraus, dass der als ordentlicher Schüler geführte Bf einen Nachweis über den Schulerfolg im vorangegangenen Schuljahr erbringt. Im vorliegenden Fall handelt es sich sohin um das Schuljahr 2019/2020, in welchem der Bf einen entsprechenden Nachweis nicht erbringen konnte.

Anders stellt sich allerdings der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge die Sach- und Rechtslage dar, wenn auf Grund der Dauer des Verlängerungsverfahrens bereits ein weiteres Schuljahr bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag verstrichen ist. In einem solchen Fall ist auch die Erbringung eines Erfolgsnachweises durch den Antragsteller bzw die Einforderung eines solchen durch die Behörde für das zuletzt abgelaufene Schuljahr zulässig (VwGH 29.05.2013/2013/22/0050).

Da im Rahmen des Verlängerungsverfahrens mittlerweile das Schuljahr 2020/2021 abgelaufen ist und der Bf dieses Schuljahr positiv absolviert hat, wurde ein entsprechender Schulerfolg nachgewiesen. Da auch sämtliche andere Titelerteilungsvoraussetzungen unproblematisch erfüllt sind, ist der Beschwerde stattzugeben und der beantragte Titel zu erteilen.

c) Im ggst Fall gelangt die Bestimmung des § 20 Abs 2 NAG zur Anwendung, weshalb der Titel in Verbindung mit Abs 1 leg cit für die Dauer von 12 Monaten zu erteilen und auszusprechen ist, dass der Aufenthalt des Bf seit dem Ablauf des vorigen Aufenthaltstitels rechtmäßig war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des heranzuziehenden Schuljahres im Verlängerungsverfahren entspricht und sohin eine Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer